



Das neue GEG und die Heizungsförderung der BAFA / KfW – 2024

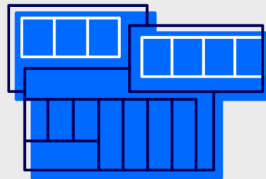
**Informationen und
Umsetzungshilfen für die Praxis**

Allgemeine Informationen zum GEG und der Heizungsförderung

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 *

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

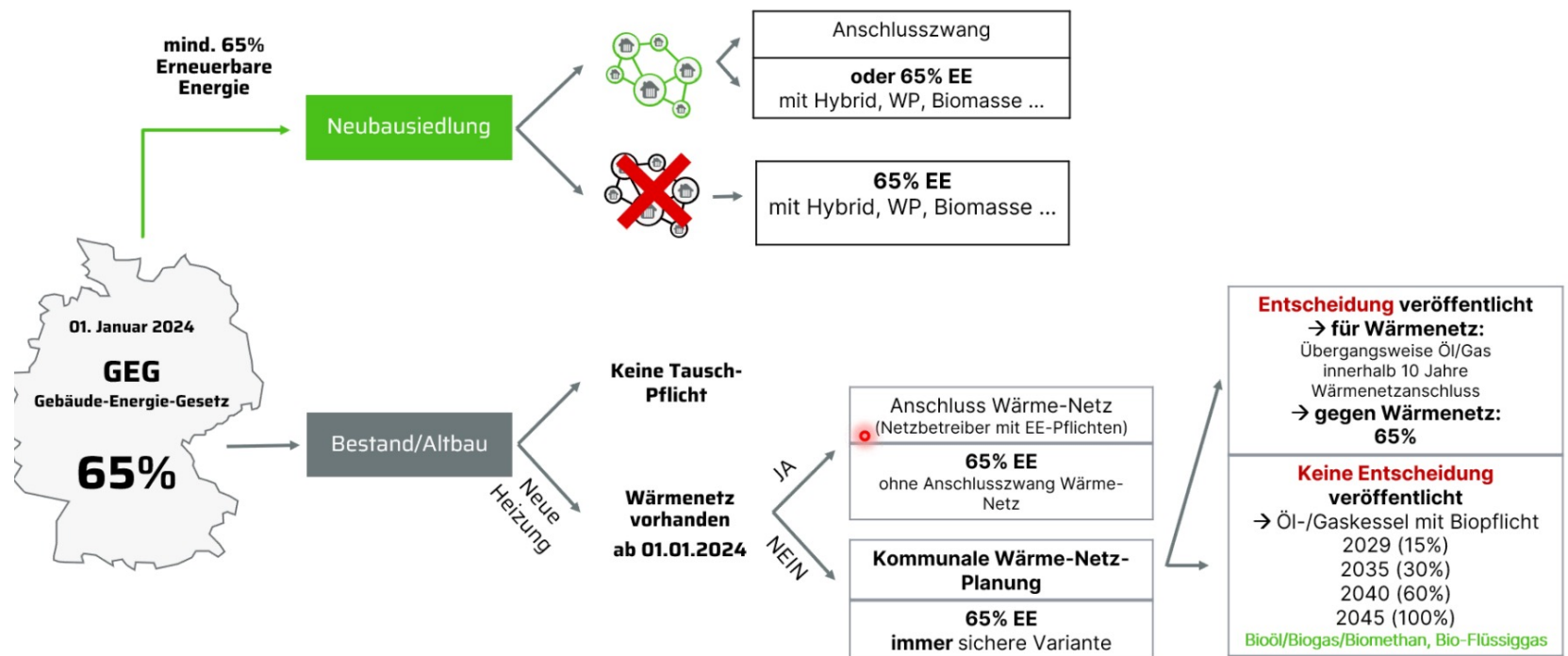
Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**
umsteigen und Förderung nutzen.

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

Allgemeine Informationen zum GEG und der Heizungsförderung



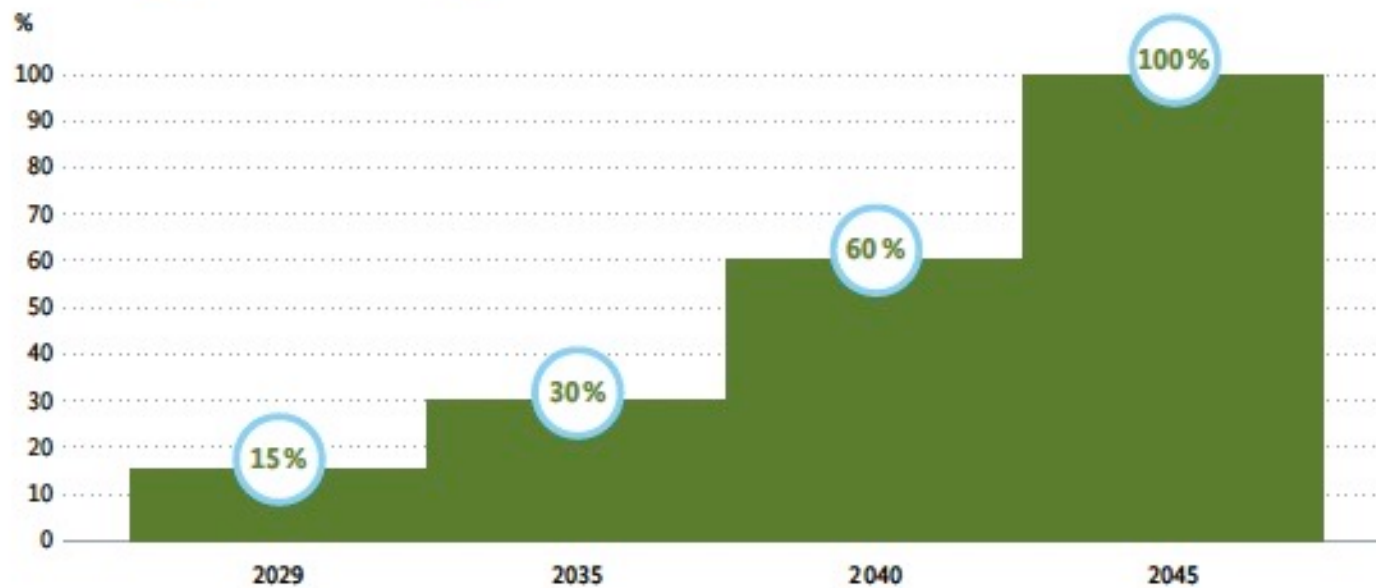
Verbot von Öl- und Gasheizungen ab 2024 – ein Faktencheck

Ab 2024 gelten folgende Regeln:

- Es müssen keine funktionsfähigen Heizkessel ausgetauscht werden - ACHTUNG: Enddatum für Heizkessel mit fossilen Brennstoffen **31.12.2044**.
- Ab 01.01.2024 müssen bei einem Heizungstausch, **65% erneuerbare Energien** eingebunden werden.
- Es können ab 2024 weiter Öl- und Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese innerhalb von **3 Jahren auf erneuerbare Energien** nachgerüstet werden.
- Öl- und Gaskessel, welche in 2024 verbaut worden sind, müssen ab 2029 mit 15% EEE, ab 2035 mit 30% EEE, ab 2040 mit 60% EEE und ab 2045 mit 100% EEE betrieben werden.
- https://www.geg-info.de/geg_2024/index.htm

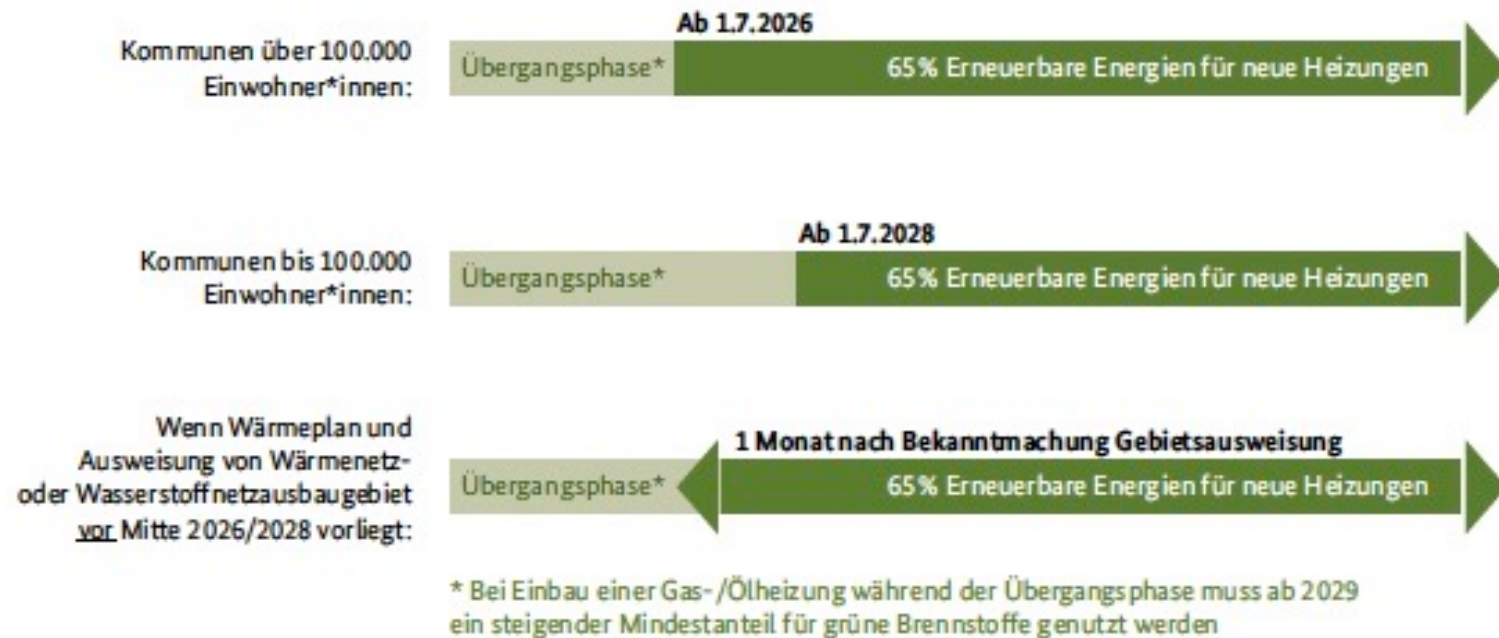
Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Abbildung 4: Mindestanteil grüner Brennstoffe ab 2029



Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Abbildung 1: Was gilt wann für neue Heizungen?



Ganz wichtig ist: **Es geht nur um den Einbau neuer Heizungen!** Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden und kaputte Heizungen können weiterhin repariert werden.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Auf einen Blick: Was bedeutet das GEG zum Erneuerbaren Heizen?

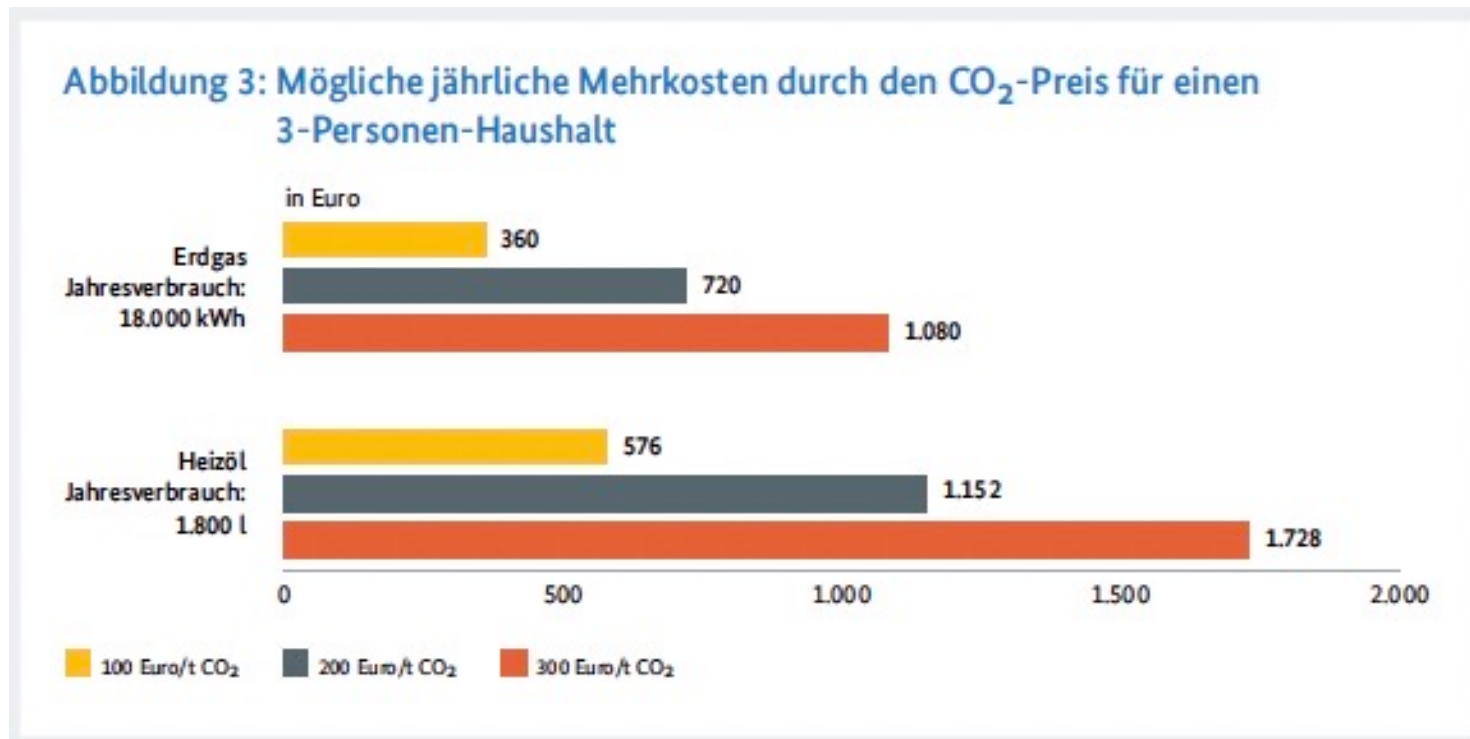
- Wird in einer Kommune eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet auf der Grundlage eines Wärmeplans schon vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 getroffen, wird der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich.
- Ganz wichtig ist: **Es geht nur um den Einbau neuer Heizungen!** Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden und kaputte Heizungen können weiterhin repariert werden.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Ist bei Heizungsanlagen im Bestand, die während der Übergangsphase bis 2026/2028 eingebaut werden, etwas Besonderes zu beachten?

- Ab dem 1. Januar 2024 ist vor dem Einbau einer Heizungsanlage, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, eine **verpflichtende Beratung vorgesehen**. Diese verpflichtende Beratung muss von einer fachkundigen Person durchgeführt werden, wie zum Beispiel von einer qualifizierten Energieberaterin oder einem Berater sowie von einer Installateurin oder einem Installateur.

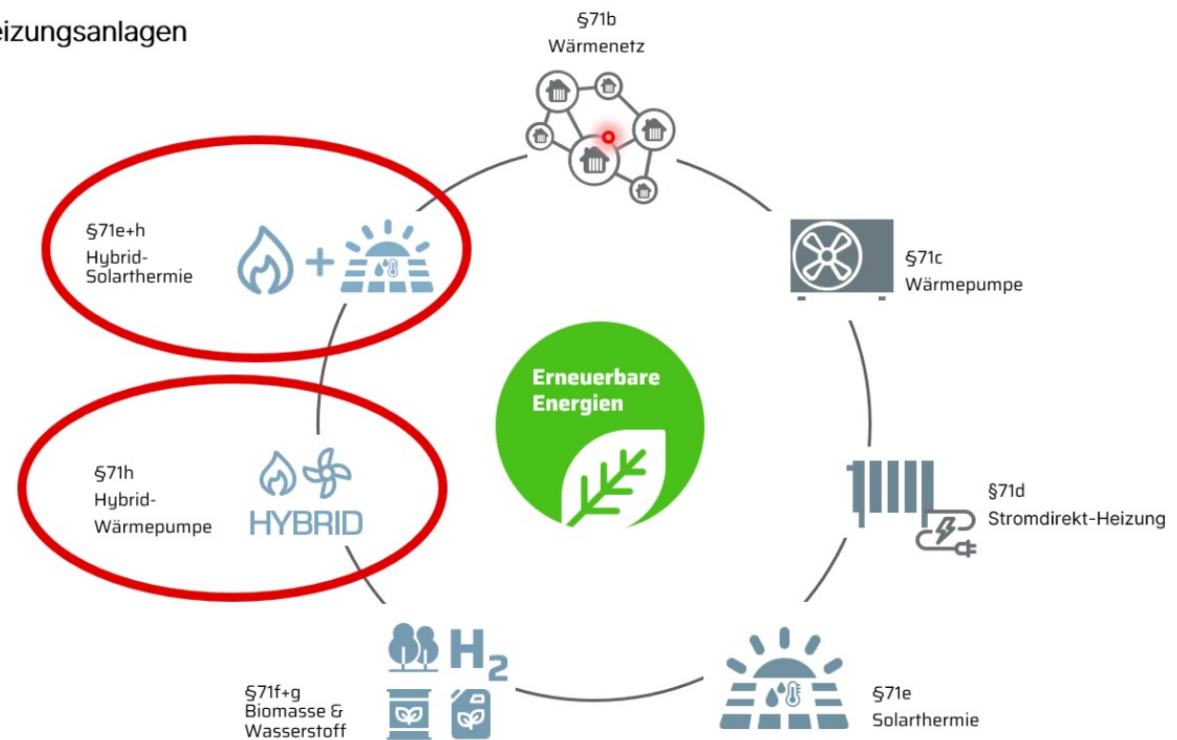
Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Überschlägig verteuert sich eine Kilowattstunde Gas bei einem CO₂-Preis von 100 Euro pro Tonne um rund 2 Cent und ein Liter Heizöl um etwa 32 Cent. Bei einem CO₂-Preis von 100 Euro pro Tonne muss ein 3-Personen-Haushalt mit einem Verbrauch von 18.000 kWh Gas beispielsweise mit Mehrkosten von 360 Euro pro Jahr rechnen. Bei einem Bedarf von 1.800 Litern Heizöl sind es zusätzlich rund 580 Euro pro Jahr. Bei einem CO₂-Preis von 300 Euro pro Tonne wären dies 1.080 Euro Mehrkosten bei Erdgas bzw. rund 1.730 Euro pro Jahr für Heizöl. Heizsysteme, die ohne fossile Brennstoffe auskommen, müssen die Abgaben nicht bezahlen und werden somit zunehmend rentabler.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

§71 Anforderungen **an** Heizungsanlagen



Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Anschluss an ein Fern- oder Gebäudewärmenetz**

In Wärmenetzen können verschiedene Erneuerbare Wärmequellen sowie Abwärme (zum Beispiel aus Industriebetrieben oder aus Rechenzentren) effektiv genutzt und miteinander kombiniert werden.

- **Einbau einer elektrischen Wärmepumpe**

Der Einbau einer elektrischen Wärmepumpe bietet sich für viele Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch für Mehrfamilienhäuser an, auch im Bestand. Die Wärmepumpe nutzt zum großen Teil die kostenlose und erneuerbare Umweltwärme (aus dem Boden, der Luft oder dem Wasser/Abwasser) und erfüllt daher die Erneuerbaren-Energien-Vorgabe. Eine Dämmung des Gebäudes oder eine Flächenheizung sind hierbei von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung.

- **Stromdirektheizung**

In sehr gut gedämmten Gebäuden mit geringem Heizbedarf können Stromdirektheizungen genutzt werden. Strom stammt bereits zu fast 50 Prozent aus Erneuerbaren Quellen. Der Anteil Erneuerbarer Energien wird kontinuierlich weiter ansteigen.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Einbau einer Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung**

Reicht eine Wärmepumpe allein nicht aus, um die **Heizlastspitze im Winter** zu decken, **kann sie durch einen fossil betriebenen Wärmeerzeuger (Öl- oder Gasheizung) oder durch eine Biomasseheizung ergänzt werden**. Dieser Spitzenlastkessel kommt dann nur an besonders kalten Tagen zur Unterstützung zum Einsatz. **Um die Vorgabe von 65 Prozent Erneuerbaren Energien zu erfüllen, muss die Wärmepumpe vorrangig betrieben werden und Mindestanforderungen an die Leistung erfüllen**. Vor allem in noch nicht gedämmten Mehrfamilienhäusern kann die Hybridheizung eine gute Option sein. Nach einer Sanierung ist der (fossile) Spitzenlastkessel dann in der Regel nicht mehr notwendig.

WICHTIG: die einzelnen Wärmeerzeuger, aus denen die Wärmepumpen-Hybridheizung kombiniert ist, muss über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügen

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

Die solarthermische Anlage muss mindestens folgende Aperturflächen erreichen:

- bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten eine Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche oder
- bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden eine Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche.
- Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.
- mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Einbau einer Biomasseheizung (Holzheizung, Pelletheizung, etc.)**

Da nachhaltig erzeugte Biomasse nur begrenzt verfügbar ist und voraussichtlich aufgrund der Nachfrage in verschiedenen Sektoren teurer wird, empfiehlt sich diese Option vor allem in Bestandsgebäuden, in denen andere Lösungen nicht sinnvoll oder machbar sind. Dies kann beispielsweise für Gebäude gelten, die schwer zu sanieren sind oder unter Denkmalschutz stehen.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Einbau einer Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt**

In diesem Fall muss für die Wärmeversorgung zu mindestens 65 Prozent Biomasse, zum Beispiel nachhaltiges Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas oder aber grüner oder blauer Wasserstoff verwendet werden.

Was den Einbau einer Gasheizung, die auf Wasserstoff umrüstbar ist, betrifft, gilt:

Gasheizungen, die auf den Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff umgerüstet werden können, dürfen auch nach 2026 bzw. 2028 eingebaut und vorübergehend mit fossilem Erdgas betrieben werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind: Eine Voraussetzung ist beispielsweise, dass ein verbindlicher und von der Bundesnetzagentur genehmigter Fahrplan für die Umstellung des örtlichen Gasnetzes auf Wasserstoff vorliegt. Sobald das Wasserstoffnetz verfügbar ist, müssen diese Heizungen angeschlossen und auf den Betrieb mit Wasserstoff umgestellt werden. Aktuell existieren noch keine regionalen Wasserstoffnetze. Dies kann sich jedoch in der Zukunft ändern, wenn mehr Informationen über die Verfügbarkeit und die Kosten des Wasserstoffs verfügbar werden.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Was mache ich, wenn ich eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizungen habe?

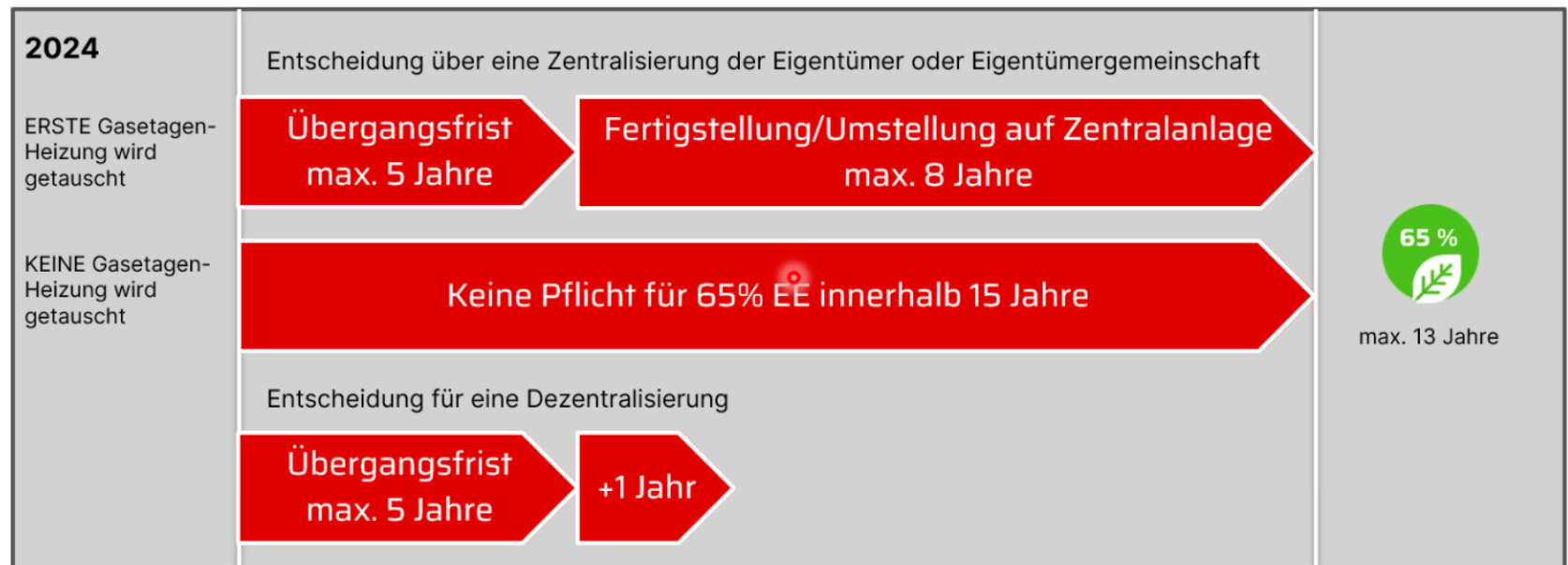
Vor 2026/2028 besteht im Bestand keine Pflicht, beim Heizungstausch auf 65 Prozent Erneuerbare Energien umzustellen, es sei denn, es liegt bereits früher eine Entscheidung über eine Ausweisung zum Neu- bzw. Ausbau eines Wärmegebietes oder Wasserstoffnetzausbaubereich vor.

Nach Ende der Übergangsphase sind großzügige Übergangsfristen vorgesehen. Zunächst muss **innerhalb von fünf Jahren nach dem Austausch der ersten Etagenheizung entschieden werden, ob die Wärmeversorgung zentralisiert oder weiter dezentralisiert erfolgen soll**. Bei der **Entscheidung für eine Zentralisierung** gibt es im Anschluss weitere acht Jahre Zeit, um diese umzusetzen.

Falls innerhalb der ersten fünf Jahre entschieden wird, dass die Wärmeversorgung weiter dezentral erfolgen soll, müssen alle nach Ablauf dieser Frist eingebauten Etagenheizungen zu 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen, unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Was mache ich, wenn ich eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizungen habe?



Heizungsförderung der BAFA / KfW – Informationen und Umsetzungshilfen für die Praxis

Juni 2024



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 29. Dezember 2023
BAnz AT 29.12.2023 B1
Seite 1 von 32

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Vom 21. Dezember 2023

1 Präambel

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30.12.2022 B1).

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt die Erreichung der Klimaziele, die auf nationaler Ebene im Klimaschutzgesetz dargelegt sind. Sie dient auch der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030. Mit der BEG wurde die energetische Gebäudeförderung des Bundes daher in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und der Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) neu aufgesetzt und in 2021 eingeführt. Die BEG ersetzte damit das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (EBS-Programme), das Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Heizungsoptimierungsprogramm (HZO). Bewährte Elemente aus diesen Förderprogrammen wurden übernommen, weiterentwickelt und in den neuen Förderrichtlinien der BEG gebündelt. Durch Integration der vier bisherigen Bundesförderprogramme wurde die Förderung von Effizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudesektor erstmals zusammengeführt. Die BEG hat somit die inhaltliche Komplexität der bisherigen Förderprogramme reduziert und sie damit zugänglicher und verständlicher für die Bürger, Unternehmen und Kommunen gemacht. Die Anreizwirkung für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien konnte spürbar verstärkt werden. Die BEG entwickelt beziehungsweise ergänzt die Förderung um Nachhaltigkeitsaspekte und Digitalisierungsmaßnahmen weiter und berücksichtigt damit neben der Betriebsphase von Gebäuden auch die Emissionen von Treibhausgasen (THG) aus der Herstellungsphase einschließlich vorgelagerter Lieferketten noch stärker.

Heizungsförderung über die BAFA und KfW – 8 Schritte für den Antragsteller

1. Registrierung bei der KfW und www.meinkfw.de
2. Einholung von Angeboten bei den verschiedenen Anbietern (Installateur, Wärmenetzanbieter, Energieberater, ...)
3. Entscheidung für einen Anbieter und Abschluss eines verbindlichen Vertrages mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung
4. Antragstellung bei der KfW mit folgenden Unterlagen:
 - Vertrag
 - BZA ID (durch zu beauftragendes Unternehmen)
 - Grundbuchauszug (selbstgenutztes Wohneigentum)
 - Einkommensbescheid (Einkommensbonus)
5. Zuwendungsbescheid abwarten (Ziel der KfW innerhalb 24 Stunden). WICHTIG: nicht vorher beginnen!!!!
6. Beginn der Maßnahme
7. Abschluss der Maßnahme, Erstellung des BnD durch Fachunternehmen
8. Übermittlung aller Unterlagen an die KfW

Wichtig: Für den Heizungstausch ist ein Energieberater nicht vorgeschrieben!

Liefer- und/oder Leistungsvertrag (mit auflösender Bedingung)

Auftraggeber (AG)	Auftragnehmer (AN)
Vor- + Nachname	Name (Firmierung)
Firmierung oder Namenszusatz	Namenszusatz
Straße + Hausnummer	Straße + Hausnummer
PLZ Ort	PLZ Ort

Einzelmaßnahme / Sanierungsvorhaben

Standort der Maßnahmenumsetzung

Namenszusatz (optional)

Straße + Hausnummer

PLZ Ort

Vorliegendes und hiermit durch den Auftragnehmer beauftragtes Angebot

Angebotsnummer

Angebotsdatum

Geplantes Ausführungs- und Umsetzungsdatum*

* Das aufgeführte geplante Ausführungsdatum entspricht dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung. Durch Verzögerungen in anderen Gewerken, Lieferengpässen, Lieferverzögerungen und anderen nicht kalkulierbaren Vorkommnissen kann das tatsächliche Ausführungsdatum abweichen. Für den AG oder AN lassen sich hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

Vereinbarung
Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen und/oder Leistungen dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW innerhalb von _____ Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird.

Auflösende Bedingung
Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit das BAFA bzw. die KfW den Antrag zur Förderung der oben aufgeführten „Einzelmaßnahme / Sanierungsvorhaben“ nicht bewilligt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Hinweis
Alle weiteren Vertragsbestandteile hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten haben weiterhin und ebenso Bestand. Es dürfen vor der Förderzusage keine Baumaßnahmen begonnen werden und keine (Abschlags-)Zahlungen erfolgen. Der Start von Baumaßnahmen oder Zahlungen vor Förderzusage lösen einen Vorhabenbeginn aus und wären in diesem Fall förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).

Datum	Unterschrift AG	Datum	Unterschrift AN
-------	-----------------	-------	-----------------

Unverbindliches Vertragsmuster.

https://www.energie-fachberater.de/dokumente/beratung-foerdermittel/foerderung/Liefer-Leistungsvertrag_aufschieben-de-Bedingung_energie-fachberater_20140117.pdf

https://www.energie-fachberater.de/dokumente/beratung-foerdermittel/foerderung/Liefer-Leistungsvertrag_aufloesende-Bedingung_energie-fachberater_20140117.pdf

Liefer- und/oder Leistungsvertrag (mit aufschiebender Bedingung)

Auftraggeber (AG)	Auftragnehmer (AN)
Vor- + Nachname	Name (Firmierung)
Firmierung oder Namenszusatz	Namenszusatz
Straße + Hausnummer	Straße + Hausnummer
PLZ Ort	PLZ Ort

Einzelmaßnahme / Sanierungsvorhaben

Standort der Maßnahmenumsetzung

Namenszusatz (optional)

Straße + Hausnummer

PLZ Ort

Vorliegendes und hiermit durch den Auftragnehmer beauftragtes Angebot

Angebotsnummer

Angebotsdatum

Geplantes Ausführungs- und Umsetzungsdatum*

* Das aufgeführte geplante Ausführungsdatum entspricht dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung. Durch Verzögerungen in anderen Gewerken, Lieferengpässen, Lieferverzögerungen und anderen nicht kalkulierbaren Vorkommnissen kann das tatsächliche Ausführungsdatum abweichen. Für den AG oder AN lassen sich hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

Vereinbarung
Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen und/oder Leistungen dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW innerhalb von _____ Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird.

Aufschiebende Bedingung
Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA bzw. die KfW den Antrag zur oben aufgeführten „Einzelmaßnahme / Sanierungsvorhaben“ bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Hinweis
Alle weiteren Vertragsbestandteile hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten haben weiterhin und ebenso Bestand. Es dürfen vor der Förderzusage keine Baumaßnahmen begonnen werden und keine (Abschlags-)Zahlungen erfolgen. Der Start von Baumaßnahmen oder Zahlungen vor Förderzusage lösen einen Vorhabenbeginn aus und wären in diesem Fall förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).

Datum	Unterschrift AG	Datum	Unterschrift AN
-------	-----------------	-------	-----------------

Unverbindliches Vertragsmuster.

Heizungsförderung über die BAFA und KfW

- **Übergangsregelung:** Ab der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger, kann der Heizungstausch beauftragt / umgesetzt und ein Förderantrag später nachgeholt werden. Diese übergangsweise Ausnahme gilt nur für Vorhaben, die bis 31. August 2024 begonnen werden und für die der Förderantrag bis zum 30. November 2024 nachgeholt wird.
- In der Heizungsförderung gilt, dass bei einem Verzicht auf die Zusage für die Heizungsförderung nach dem 31. Dezember 2023 (Inkrafttreten der neuen BEG Einzelmaßnahmen Förderrichtlinie) ein neuer Antrag nach neuen Förderkonditionen unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden kann. Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt hierbei befristet bis zum 31. Dezember 2024. Ein flexibler Wechsel von der alten zur neuen Fördersystematik ist somit möglich.

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW

- Als Vorhabens Beginn gilt der abgeschlossene Vertrag mit dem Betrieb (2024)
- Das Gebäude und die Heizung müssen älter als 5 Jahre sein (Sanierung)
- Die geförderte Heizung muss mindestens 10 Jahre in Betrieb sein
- Die auszutauschende Ölheizung muss nicht in Betrieb sein, aber fest verbaut sein (Förderung 2023)
- Eine nachträgliche Erhöhung der Rechnungssumme zum eingereichten Angebot ist nicht möglich
- Die Förderhöhe geht von 300.-- - 30.000.--€ für die erste Wohneinheit, 2-6 WE je 15.000.--, ab der 7. WE 8.000.--
- Ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B ist zwingend notwendig
- Die angebotenen Produkte müssen in der POSITIV-Liste der BAFA / KfW aufgeführt sein
- Der Energieeffizienz-Experte muss zwingend bei Anträgen **für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Gebäudenetze und / oder Anlagentechnik (außer Heizung)** eingebunden werden. Bei den anderen förderfähigen Maßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten optional.

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW

Zuschussförderung Heizungen

- Alle im Bestand möglichen und dem neuen § 71 GEG entsprechenden Heizungsanlagen können gefördert werden. **Verbrennungsheizungen für Gas und Öl werden weiterhin nicht gefördert.** Bzgl. künftig auch mit Wasserstoff betreibbaren Heizungen gilt, dass **nur die zusätzlichen Kosten für die „H2-Readiness“ der Anlage förderfähig sind.**
- Es wird eine **Grundförderung von 30 % der Investitionskosten** von neuen Heizungen für alle Wohn- und Nichtwohngebäude gewährt. Antragsberechtigt sind wie bisher **alle privaten Hauseigentümer, Vermieter, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen sowie Contractoren**
- Es wird ein **Einkommensbonus von zusätzlich 30 % der Investitionskosten** eingeführt – für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Einkommen **von bis zu 40 000 Euro pro Jahr, wobei der jeweilige Haushalt zu betrachten ist. Es wird der Durchschnitt des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt.**

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW

Zuschussförderung Heizungen

- Es wird ein Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von **20 % der Investitionskosten** eingeführt, der einen Anreiz für eine möglichst frühzeitige Umrüstung geben soll, wobei **bis einschließlich 2028 die volle Förderhöhe von 20 %** geltend gemacht werden kann.

Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird **bei selbstgenutztem Eigentum** gewährt, deren Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens **20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung besitzen ohne Anforderung an den Zeitpunkt**

- Der bestehende **Innovationsbonus** für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme **bei Wärmepumpen in Höhe von 5 %** bleibt erhalten.
- ISFP Bonus von 5% bleibt erhalten (Zusammenarbeit mit einem EEE zwingend notwendig)

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW

Zuschussförderung Heizungen

- Grundförderung und Boni können kumuliert werden – jedoch nur bis zu einem **Höchst-Fördersatz von maximal 70 %** bis 2026
- Die maximal förderfähigen Investitionskosten liegen für den Heizungstausch bei **30 000 Euro für die erste Wohneinheit**. Bei **Mehrparteienhäusern** liegen die maximal förderfähigen Kosten bei **30 000 Euro für die erste Wohneinheit, für die 2. – 6. Wohneinheit bei je 15 000 Euro, ab der 7. Wohneinheit 8000 Euro je Wohneinheit**. Diese Regelung ist auch bei Wohnungseigentümergeinschaften entsprechend anzuwenden.
- Alternativ zur der Förderung gibt es die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung über die Einkommenssteuer. **Es können alle Sanierungsmaßnahmen mit 20% auf drei Jahre abgeschrieben werden.**
- Für Kunden mit einem Haushaltseinkommen unter 90.000.—€ gibt **zinsgünstige Kredite über die KfW**

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW

Zuschussförderung Heizungen

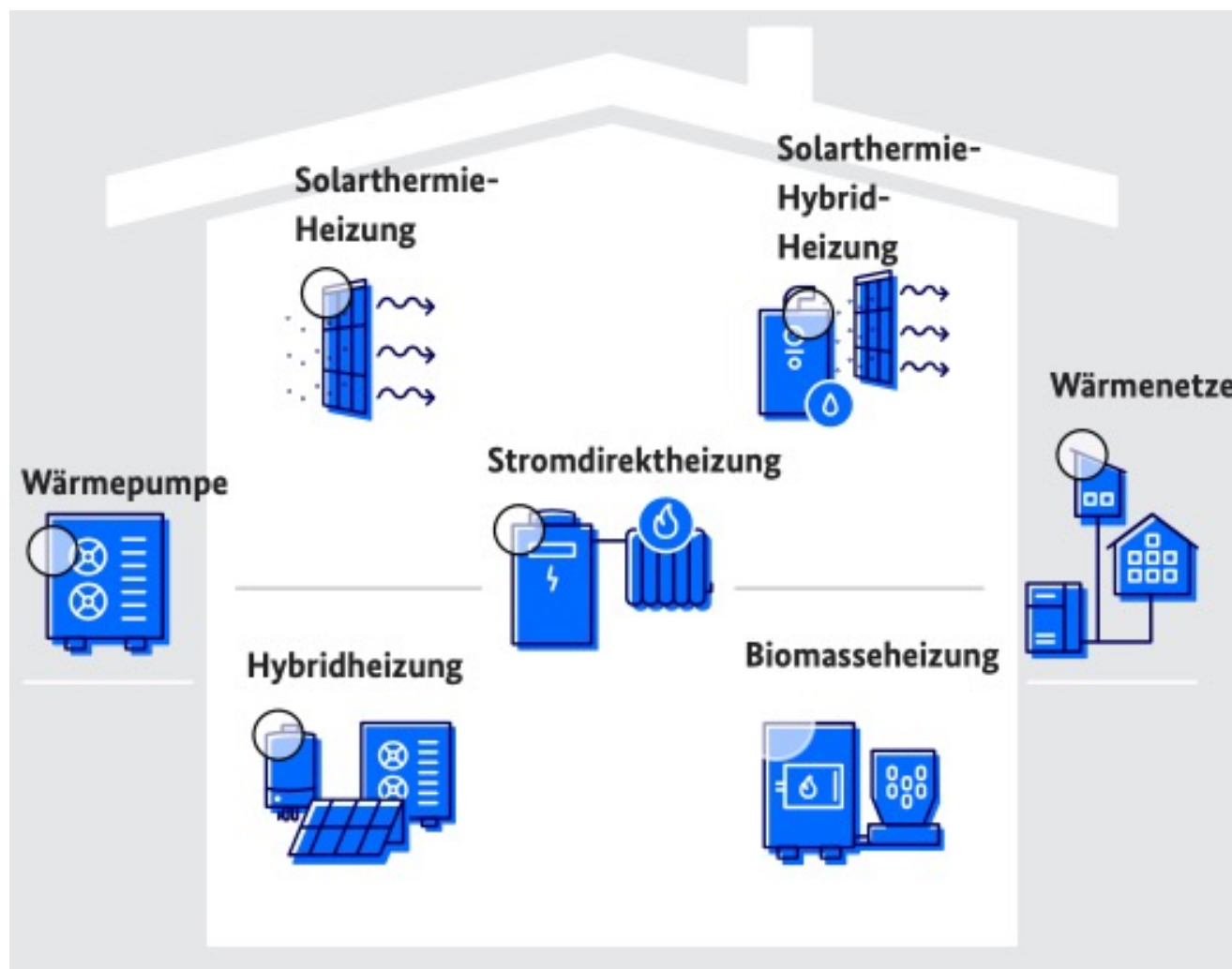
- Für alle geförderten Maßnahmen gilt: Neben dem **Zuschuss** können Sanierer einen sogenannten **Ergänzungskredit** für die Finanzierung förderfähiger Ausgaben **bis maximal 120.000 Euro** pro Wohneinheit erhalten. Wer das Wohneigentum selbst nutzt und ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro hat, erhält für seine Wohneinheit zusätzlich eine Zinsverbilligung von bis zu 2,5 Prozentpunkten.
- **Änderung beim Bewilligungszeitraum für Einzelmaßnahmen und Heizungstausch:** Der Bewilligungszeitraum steigt von 24 auf 36 Monate. Eine Verlängerung ist danach nicht mehr möglich. Abweichende Regelungen gelten beim Klimageschwindigkeitsbonus und Konjunktur-Booster

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW

Eigenleistung von Privatpersonen

Wird eine Maßnahme ganz oder teilweise nicht durch ein Fachunternehmen, sondern in Eigenleistung durch Privatpersonen durchgeführt, werden in diesem Zusammenhang nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert. Die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten müssen durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen -Experten oder ein berechtigtes Fachunternehmen mit dem Verwendungsnachweis bestätigt werden. Rechnungen über Materialkosten bei Eigenleistungen müssen den Namen des Antragstellers ausweisen, in deutscher Sprache ausgefertigt sein und sind nur förderfähig, wenn auf der entsprechenden Rechnung ausschließlich förderfähige Posten enthalten sind.

Was wird wie durch die BAFA / KfW gefördert?



Was wird wie durch die BAFA / KfW gefördert?

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

Förderung für eine WÄRMEPUMPE in Bestandsgebäuden

Was wird gefördert?

Einbau effizienter
Klimageräte und
Wärmepumpen für die
Beheizung von Gebäuden
oder Eigentumswohnungen
inkl. Umfeldmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ein min.
5 Jahre altes Gebäude in
Deutschland
modernisieren (keine
Mieter/Pächter etc.)

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis max. 70 %.
Förderfähige Kosten von
min. 300 € bis max. 30.000 €
für die erste WE, danach
Staffelung der max. Kosten.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Basis-Förderung von 30 % für Kosten von max. 30.000 € für die 1. Wohneinheit,
je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. **Zusätzlich sind möglich:**

5 % Effizienzbonus bei natürlichem Kältemittel und/oder Sole- oder Wasser-Wärmepumpen

20 % Geschwindigkeitsbonus für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen Heizung

30 % Einkommensbonus für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von max. 40.000 €

Neben einem EE-Anteil von mind. 65 % gelten folgende wichtigste Anforderungen:

- Erfassung und Anzeige verbrauchter/erzeugter Energiemengen
- Schnittstelle für den netzdienlichen Betrieb („SG Ready“ oder „VHP Ready“)
- Hydraulischer Abgleich des Heizsystems und Einstellung der Heizkurve
- Bivalenten Wärmepumpen-Hybridheizungskompaktgeräten
werden pauschal mit 65 % der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt

Förderung für eine BIOMASSEHEIZUNG in Bestandsgebäuden

Was wird gefördert?

Einbau von Pellet-, Holz- und Hackschnitzelheizungen sowie wasserführender Pelletöfen inkl. Umfeldmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ein min. 5 Jahre altes Gebäude in Deutschland modernisieren (keine Mieter/Pächter etc.)

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis max. 70 %.
Förderfähige Kosten von min. 300 € bis max. 30.000 € für die erste WE, danach Staffelung der max. Kosten.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Basis-Förderung von 30 % für Kosten von max. 30.000 € für die 1. Wohneinheit, je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. Zusätzlich sind möglich:

20 % Geschwindigkeitsbonus für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen Heizung, Pflicht zur Kombination der neuen Biomasseheizung mit Solar oder Wärmepumpe

30 % Einkommensbonus für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von max. 40.000 €

2.500 € pauschaler Emissionsminderungszuschlag bei Staub-Emission von max. 2,5 mg/m³

Neben einem EE-Anteil von mind. 65 % gelten folgende wichtigste Anforderungen:

- Automatische Beschickung (außer bei Scheitholz), Leistungs- und Feuerungsregelung
- Pufferspeicher mit Mindestvolumen von 30 l/kW Heizleistung (Scheitholz 55 l/kW)
- Messung der Wärmemengen, hydraulischer Abgleich
- Wer den Geschwindigkeits-Bonus erhalten will, muss den Heizkessel mit einer Solarthermie-Anlage, Photovoltaik-Anlage (kombiniert mit elektrischer Warmwasserbereitung) oder Warmwasser-Wärmepumpe ergänzen, die die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnten.

Förderung für eine SOLARTHERMIEANLAGE in Bestandsgebäuden

Was wird gefördert?

Einbau oder Erweiterung der Solarthermie für Heizung und/oder Warmwasser inkl. Umfeldmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ein min. 5 Jahre altes Gebäude in Deutschland modernisieren (keine Mieter/Pächter etc.)

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis max. 70 %.
Förderfähige Kosten von min. 300 € bis max. 30.000 € für die erste WE, danach Staffelung der max. Kosten.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Gefördert werden Solarthermieanlagen mit Flach-, Röhren- oder Luftkollektoren, wenn erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe eingesetzt werden. Anlagen ohne transparente Abdeckung (z.B. Schwimmbadabsorber) sind nicht förderfähig.

Basis-Förderung von 30 % für Kosten von max. 30.000 € für die 1. Wohneinheit,

je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. Zusätzlich sind möglich:

20 % Geschwindigkeitsbonus für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen Heizung

30 % Einkommensbonus für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von max. 40.000 €

Es gelten folgende wichtigste Anforderungen:

- Solar-Keymark-Prüfung der Kollektoren durch ein ISO 17025 akkreditiertes Institut
- Mind. 525 kWh/m² jährlicher Kollektorertrag flüssigkeitsdurchströmter Kollektoren
- Messung aller Energieverbräuche sowie aller erzeugten Wärmemengen
- Ausstattung mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige (über die Regelung)
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und Einstellung der Heizkurve

Förderung für ERRICHTUNG UND UMBAU VON GEBÄUDENETZEN in Bestandsgebäuden

Was wird gefördert?

Errichtung, Erweiterung
oder Umbau von
Gebäudenetzen für 2 bis
16 Häuser (max. 100
Wohneinheiten) inkl.
Umfeldmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ein
min. 5 Jahre altes
Gebäude in
Deutschland
modernisieren (keine
Mieter/Pächter etc.)

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis max. 70 %.
Förderfähige Kosten von
min. 300 € bis max.
30.000 € für die erste WE,
danach Staffelung der
max. Kosten.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Gefördert werden Anlagen zur Wärmeverteilung, -erzeugung, -speicherung
und
-übergabe sowie für Steuer-, Mess- und Regelungssysteme.

Basis-Förderung von 30 % für Kosten von max. 30.000 € für die 1.
Wohneinheit,

je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. Zusätzlich sind
möglich:

20 % Geschwindigkeitsbonus für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen
Heizung

30 % Einkommensbonus für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von
max. 40.000 €

2.500 € pauschaler Emissionsminderungszuschlag bei Staub-Emission von
max. 2,5 mg/m³

Es gelten folgende wichtigste Anforderungen:

- Min. 65 % EE-Anteil aus BEG-Anlagen oder Abwärme bei Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes
- Messung aller Energieverbräuche sowie aller erzeugten Wärmemengen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und Einstellung der Heizkurve
- Ein EEE ist zwangsweise hinzu zu ziehen

Förderung für den ANSCHLUSS AN EIN WÄRMENETZ in Bestandsgebäuden

Was wird gefördert?

Anschluss an ein Wärmenetz (Nah-/ Fernwärme) für mehr als 16 Häuser oder 100 Wohneinheiten mit einer zentralen Wärmeerzeugung inkl. Umfeldmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ein min. 5 Jahre altes Gebäude in Deutschland modernisieren (keine Mieter/Pächter etc.)

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis max. 70 %.
Förderfähige Kosten von min. 300 € bis max. 30.000 € für die erste WE, danach Staffelung der max. Kosten.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Gefördert werden die Wärmeverteilung (auf dem Grundstück des Anschlussnehmers), Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie die Wärmeübergabestation.

Kombination von BEG-Förderung und Bundesförderung für Wärmenetze (EE-Premium, Wärmenetzsysteme 4.0 etc.) für dieselben Kosten ist nicht möglich.

Basis-Förderung von 30 % für Kosten von max. 30.000 € für die 1. Wohneinheit,
je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. Zusätzlich sind möglich:
20 % Geschwindigkeitsbonus für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen Heizung
30 % Einkommensbonus für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von max. 40.000 €

Es gelten folgende wichtigste Anforderungen:

- Messung aller Energieverbräuche sowie aller erzeugten Wärmemengen
- Ausstattung mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige (über die Regelung)
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und Einstellung der Heizkurve

Beispielrechnung für verschiedene Wärmeerzeuger

Wärmeerz.	WE	Invest. brutto	Invest. Umfeld brutto	Eigeninvest bei 30%	Eigeninvest bei 50%	Eigeninvest bei 70%
Anschluss Wärmenetz	1	11.000.--	Ca. 10.000.--	14.700.--	10.500.--	6.300.--
Wärmepumpe	1	Ab 20.000.--	Ca. 10.000.--	21.000.--	15.000.--	9.000.--
Biomasse	1	Ab 17.000.--	Ca. 10.000.--	18.900.--	13.500.--	8.100.--
Öl- Gasheizung	1	Ab 13.000.--	Ca. 10.000.--	23.000.--	23.000.--	23.000.--

Als mögliche **Umfeldmaßnahmen** gelten:

Anschluss an den Wärmetauscher, Erneuerung Pufferspeicher, Frischwasserstation, Entsorgung Öltank, Einbringung Flüssiggastank, eventuelle neue Niedertemperaturheizkörper, etc.

WICHTIG:

Obige Werte sind nur pauschale Annahmen für eine Vergleichsrechnung. Die angenommenen Werte können je nach Gebäude und Wohneinheiten abweichen, besonders bei den Umfeldmaßnahmen.

Was wird zusätzlich gefördert?

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren

Bundesförderung für effiziente
Gebäude: Infoblatt zu den
förderfähigen Maßnahmen und
Leistungen - Sanieren

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden. Das Infoblatt in seiner ersten Fassung löst das zuvor gültige "Infoblatt zu den förderfähigen Kosten" ab.

Dieses Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten bei der Antragstellung sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzuwenden.

In den Kredit- oder Zuschussvarianten der BEG bei der KfW sind diese Kosten von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten oder vom Fachunternehmen in der „Bestätigung zum Antrag“ für die Antragsstellung sowie in der „Bestätigung nach Durchführung“ im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
9.0	01.01.2024	Anpassungen an neue Förderrichtlinie BEG EM, insbesondere Ergänzung Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen (Nummer 6.2), Klarstellung Wärmepumpen-Hybridheizungskompaktgeräten (Nummer 4.1.3), Ergänzung wasserstofffähige Heizungen (Nummer 4.1.5), Klarstellungen bzgl. Gebäude- und Wärmenetzen (Nummer 4.1.7 und 4.1.8), Ergänzung Anforderungen an den Klimageschwindigkeits-Bonus (Nummer 4.3); Ergänzung Erläuterungen zu den Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben (Nummer 1.1) sowie zu Erweiterungen/Anbau/Ausbau/Umwidmung (Nummer 1.4); Verschiebung Abschnitt Umfeldmaßnahmen (Nummer 8); Klarstellungen zu Umfeldmaßnahmen; Umstrukturierung Nummer 4; Weitere redaktionelle Änderungen
8.0	20.06.2023	Streichung Neubau, Zuordnung Kosten bei Einbau mehrerer Wärmeerzeuger (Nummer 4), Anpassung Definition grüner Wasserstoff (Nummer 4.1.4), Definition förderfähiger Kosten bei PVT-Kollektoren (Nummer 7), Konkretisierung bzgl. Wärmepumpen als Teil einer Lüftungsanlage (Nummer 9.4), weitere redaktionelle Anpassungen
7.0	01.01.2023	Anpassungen an neue Förderrichtlinien

Förderung für HEIZUNGSOPTIMIERUNG ZUR EFFIZIENZSTEIGERUNG in Bestandsgebäuden

Was wird gefördert?

Optimierung einer min. 2 Jahre alten Heizungsanlage in einem Gebäude mit max. 5 Wohneinheiten.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ein min. 5 Jahre altes Gebäude in Deutschland modernisieren (keine Mieter/Pächter etc.)

Wie wird gefördert?

15 % Zuschuss plus optional 5 % iSFP-Bonus bei Maßnahmen aus einem Sanierungsfahrplan. Förderfähige Kosten von min. 300 € bis max. 30.000 € (bzw. 60.000 € mit iSFP) pro WE und Kalenderjahr.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Gefördert werden Maßnahmen, die zu einer höheren Effizienz führen. Heizungen müssen min. 2 und dürfen bei Einsatz fossiler Brennstoffe max. 20 Jahre alt sein. Zudem ist ein hydraulischer Abgleich Pflicht (Alternativ: Einregulierung von Luftheizsystemen).

Förderfähig sind damit unter anderem folgende Maßnahmen und Komponenten:

- Analyse des Ist-Zustandes
- Hydraulischer Abgleich
- Einstellung der Heizkurve
- Tausch Heizungs-/Zirkulationspumpen
- Ersatz/Einbau von Pufferspeichern
- Umbau von Ein- zu Zweirohrheizung
- Wärmedämmung von Heizungsrohren
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Einbau einer Flächenheizung ($VL \leq 35^\circ \text{C}$)
- Austausch von Heizkörpern ($VL \leq 55^\circ \text{C}$)
- Zentralisierung der Warmwasserbereitung
- Einbau elektr. geregelter Durchlauferhitzer
- Armaturen zur Volumenstromregelung
- Umstellung H2-Ready auf Wasserstoff
- Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik

Förderung für HEIZUNGSOPTIMIERUNG ZUR EMISSIONSMINDERUNG in Bestandsgebäuden

Was wird gefördert?

Anlagen zur Reduzierung der Staub- emission von mind. 2 Jahre alten Biomasseheizungen (nicht für Einzelraumfeuerung).

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ein min. 5 Jahre altes Gebäude in Deutschland modernisieren (keine Mieter/Pächter etc.)

Wie wird gefördert?

50 % Zuschuss.
Förderfähige Kosten von min. 300 € bis max. 30.000 €
pro WE und Kalenderjahr.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Gefördert werden Feinstaubfilter oder Partikelabscheider und andere Maßnahmen, wenn diese die Staubemission einer Biomasseheizung mit mind. 4 kW Nennwärme- leistung deutlich reduzieren. Für Kamine ohne Wassertasche und andere Einzelraum- feuerungsanlagen gibt es die Förderung nicht.

Es gelten folgende wichtigste Anforderungen:

- Reduzierung der Staubemissionen um mind. 80 % im Vergleich zum Ausgangswert
- Einhaltung der aktuell geltenden Grenzwerte der 1. BImSchV
- Erreichen der Anforderungsstufe 1 der 1. BImSchV bereits vor der Sanierung
- Nachweise über die Emissionen vor und nach Umsetzung der Maßnahme

STEUERBONUS FÜR ENERGETISCHE SANIERUNG

Was wird gefördert?

Energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäudehülle, Heiz- oder Anlagentechnik eines min. 10 Jahre alten Hauses in der EU

Wer wird gefördert?

Eigentümer, die ihre Immobilie für eigene Wohnzwecke energetisch modernisieren.

Wie wird gefördert?

Steuerliche Vergünstigung in Höhe von max. 40.000 € (20 % Förderung von Kosten in Höhe von max. 200.000 €), verteilt über drei Jahre, davon 7 % im Abschlussjahr, 7 % im folgenden und 6 % im dritten Jahr.

Was ist bei der Förderung zu beachten?

Der Steuerbonus für die Sanierung wird in § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt. Voraussetzung ist die Einhaltung technischer Vorgaben, die sich mit den Vorgaben im Programm BEG EM für folgende Maßnahmen decken:

- Wärmepumpe >>
- Biomasseheizung >>
(auch ohne Kombi Solar/Wärmepumpe)
- Solarthermie >>
- Brennstoffzellenheizung >>
(auch ohne Wasserstoff oder Biomethan)
- Gebäudenetz >>
- Wärmenetz >>
- Heizungsoptimierung >>
- Dämmung Dach / Geschossdecke >>
- Fassadendämmung >>
- Kellerdämmung >>
- Fenster-/Türentausch >>
- Sommerlicher Wärmeschutz >>
- Lüftungstechnik >>
- Smart Home Technik >>

Annuitätendarlehen

Darlehen mit gleichbleibenden Raten, die sich aus Zins und Rückzahlung zusammensetzen. Während der Zinsanteil sinkt, steigt der Rückzahlungsanteil mit der Laufzeit.

Bestandsgebäude
(im Sinne der BEG)

Fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung von BEG-Fördermitteln mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Bestätigung zum Antrag
(BzA für KfW)

Mit der BzA prüft der Energie-Effizienz-Experte die geplante Maßnahme. Er bestätigt die Einhaltung der Voraussetzungen zur Förderung und erstellt eine BzA-ID, mit der sich die Förderung beantragen lässt.

Bestätigung nach Durchführung
(BnD für KfW)

Mit der BnD prüft der Energie-Effizienz-Experte die Einhaltung aller Fördervorgaben nach dem Abschluss der Maßnahme. Er erstellt eine BnD-ID (Kennnummer) zum Einreichen beim Fördergeber, um die Mittel ausgezahlt zu bekommen.

Bewilligungszeitraum

Der Zeitraum, in dem ein Vorhaben mit Förderzusage umgesetzt werden muss.

Biomethan

Aus Energiepflanzen oder biogenen Rest- und Abfallstoffen hergestelltes und auf Erdgasqualität aufbereitetes Gas. Es wird umgangssprachlich auch Biogas genannt.

Blauer Wasserstoff

Durch Dampfbehandlung von Erdgas gewonnener Wasserstoff, wenn das bei der Herstellung entstandene CO₂ abgeschieden, gesammelt und unterirdisch eingelagert wurde.

Bonus für serielle Sanierungen
(SerSan-Bonus des BEG)

Bonus im Programmteil BEG WG für eine Sanierung mit vorgefertigten Bauelementen; Ziel ist Erreichen der Effizienzhaus-Stufe EH 55 oder besser.

EE-Anteil

Anteil erneuerbarer Energien an der von einer Heizung erzeugten Wärmemenge.

Effizienzbonus
(Bonus der BEG)

Bonus im Programmteil Einzelmaßnahmen der BEG bei der Wärmepumpen-Förderung; Voraussetzung ist der Einsatz von Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder der Einsatz natürlicher Kältemittel (R290 Propan, R600a Isobutan, R1270 Propen, R717 Ammoniak, R718 Wasser, R744 Kohlendioxid).

Effizienzhaus
(EH)

Gebäude, die hohe Anforderungen an den Wärmeschutz sowie die Haustechnik erfüllen und die Anforderungen an den Primärenergiebedarf sowie den Transmissionswärmeverlust eines vergleichbaren Neubaus min. erreichen (Sanierung) oder übererfüllen (Neubau).

Effizienzhaus-Stufe
(EH-Stufe der BEG)

Gebäudestandards, die den Primärenergiebedarf eines Gebäudes im Vergleich zu einem Neubau widerspiegeln; erreichbar sind die EH-Stufen Denkmal, 100, 70, 55 und 40 (Bsp.: EH 70 ist 30 Prozent besser als ein vergleichbarer Neubau).

Endenergiebedarf
(Q_e)

Messbarer Energiebedarf eines Gebäudes, der Wärmeverluste über Hüllflächen sowie Anlagen berücksichtigt und z.B. am Gaszähler ablesbar ist.

Endfälliges Darlehen

Kredit, bei dem der komplette Darlehensbetrag am Ende der Kreditlaufzeit in einer Summe zurückgezahlt wird.

**Energieeffizienz-Experte
(EEE)**

Energieberater, die in der Expertenliste des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de für die Begleitung der Förderprogramme für Wohn- oder Nichtwohngebäude geführt sind.

**Erneuerbare-Energien-Klasse
(EE-Klasse der BEG)**

Bonus im Programmteil Wohngebäude der BEG, wenn erneuerbare Energien 65 Prozent des Wärmebedarfs eines Gebäudes decken.

Fachunternehmer

Personen oder Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.

**Gebäudenetz
(im Sinne der BEG)**

Netz zur gemeinsamen Wärmeversorgung von mindestens zwei und höchstens 16 Wohn-/Nichtwohngebäuden oder 100 Wohneinheiten.

Grüner Wasserstoff

Durch Elektrolyse gewonnener Wasserstoff, wenn der Strom dafür ausschließlich aus Erneuerbare-Energien-Anlagen stammt.

**Geschwindigkeitsbonus
(Bonus der BEG)**

Bonus im Programmteil BEG EM für den Austausch alter Öl-, Gas-, Biomasse-, Stromspeicher- oder Kohleheizungen; Gaszentral- oder Biomasseheizungen müssen min. 20 Jahre alt sein; nach der Sanierung muss auf fossile Energieträger verzichtet werden.

Haushaltseinkommen
(im Sinne der BEG)

Durchschnitt des zu versteuernden Einkommens selbst- nutzender (Mit-)Eigentümer sowie im Haushalt lebender Partner des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung (lt. Steuerbescheid).

**H2-Ready
Gas-
Brennwertheizung**

Eine Gas-Brennwertheizung, die für den Einsatz von 100 Prozent Wasserstoff geeignet ist.

iSFP-Bonus
(Bonus der BEG)

Bonus im Programmteil Einzelmaßnahmen der BEG für die Umsetzung energetischer Maßnahmen, die im Sanierungsfahrplan (iSFP) vorgeschlagen wurden.
Kennwert für die Energieeffizienz und Quotient aus Wärmebedarf und tatsächlich verbrauchter Energie einer Heizung.

**Jahreszeitbedingte
Raumheizungs-
Energieeffizienz (ETAs)**

Bonus im Programmteil Wohngebäude der BEG, wenn das sanierte Gebäude ein Zertifikat für Nachhaltigkeit erhält.

Nachhaltigkeitsklasse
(NH-Klasse der BEG)

Primärenergiebedarf
(Q_p)

Energiebedarf zur Deckung des Wärmebedarfs eines Gebäudes, der Wärmeverluste, Verluste bei der Wärmeerzeugung und -verteilung sowie bei der Förderung, Aufbereitung und Transport der Energie- träger berücksichtigt; angegeben in Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr ($\text{kWh/m}^2\text{a}$).

**Qualitätssiegel
Nachhaltiges
Gebäude (QNG)**

Staatliches Gütesiegel für Nachhaltigkeit bei Gebäuden, das durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vergeben wird.

Referenzgebäude
(im Sinne des GEG)

Gebäude, das dem betrachteten in seiner Geometrie gleicht, in puncto Wärmeschutz sowie Heiztechnik jedoch eigene Vorgaben berücksichtigt; im Zuge der energetischen Bewertung liefert es Vergleichswerte für einen Neubau nach gesetzlichen Mindeststandards.

Rücklauftemperatur
(Rücklauf oder RL)

Temperatur, mit der das Heizungswasser nach der Wärmeabgabe zurück zum Wärmeerzeuger strömt.

**Technische
Projektbeschreibung**
(TPB für BAFA)

Mit der TPB prüft und erläutert der Energie-Effizienz-Experte die geplante Maßnahme. Er bestätigt die Einhaltung der Voraussetzungen zur Förderung und erstellt eine TPB-ID, mit der sich die Förderung beantragen lässt.

**Technischer
Projektnachweis**
(TPN für BAFA)

Mit dem TPN prüft und erläutert der Energie-Effizienz-Experte die Einhaltung aller Fördervorgaben nach dem Abschluss der Maßnahme. Er erstellt eine TPN-ID (Kennnummer) zum Einreichen beim Fördergeber, um die Mittel ausgezahlt zu bekommen.

Transmissionswärmeverlust
(H_t)

Kennwert, wie viel Wärme ein Haus über die Hüllflächen eines Gebäudes verliert, angegeben in Watt pro Kelvin (W/K). Er gibt damit die Leistung an, die beim Temperaturunterschied von einem Kelvin (entspricht Unterschied von einem Grad Celsius) zwischen Innen- und Außenseite eines Gebäudes auftritt.

Umfeldmaßnahmen
(im Sinne der BEG)

Arbeiten, für die es allein keine Fördermittel gibt, die zur Umsetzung einer förderbaren Maßnahme aber zwingend erforderlich sind und daher teilweise mit dieser gefördert werden.

Vorlauftemperatur
(Vorlauf oder VL)

Temperatur, mit der das Heizungswasser aus dem Wärmeerzeuger in die Anlage einströmt.

Wärmedurchgangskoeffizient
(U-Wert)

Kennwert, wie viel Wärme (in Watt) pro Fläche durch ein Bauteil bei einer bestimmten Temperaturdifferenz (in Kelvin) fließt, angegeben in W/m²K. Je niedriger der Wert, desto besser sind die Wärmedämmeigenschaften eines Bauteils.

Wärmenetz
(im Sinne der BEG)

Nah-/Fernwärme-Netz zur gemeinsamen Versorgung von mehr als 16 Wohn-/Nichtwohngebäuden oder 100 Wohneinheiten mit leitungsgebundener Wärme.

Wohneinheit
(Wohnung oder WE)

Zusammenhängende Räume für die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang sowie Versorgungsanschlüsse für Küche, Bad und Toilette; bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen genügt Zugang zu den Räumen; bei Pflegeheimen ist keine Küche nötig.

Wohngebäude
(im Sinne des GEG)

Gebäude nach Definition des GEG, das weite Teile des Jahres unter Einsatz von Energie geheizt oder gekühlt wird und überwiegend dem Wohnen dient; gilt auch für Wohn-, Alten- sowie Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen; Ferienhäuser, Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser sind teilweise ausgenommen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
viel Erfolg bei den ersten Umsetzungen**

Grill & Partner
Beratung Training Coaching

Ursulastrasse 13
90480 Nürnberg
Mobil: +49 175 56 343 10
Mail: daniel.grill@grillundpartner.de
Web: www.grillundpartner.de